

Auricher Wählergemeinschaft (AWG)

Satzung

§ 1

Name

1. Der Name der Gemeinschaft lautet:
Auricher Wählergemeinschaft (AWG)

§ 2

Zweck

1. Die Auricher Wählergemeinschaft will bürgernahe Politik unabhängig von Parteiinteressen auf kommunaler Ebene umsetzen.
2. Alle Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Gemeinschaftszwecks notwendig sind
3. Etwa erzielte Gewinne und Überschüsse und die sonstigen Mittel der Gemeinschaft dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gemeinschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gemeinschaft weder Beträge noch Kapital- oder Sacheinlagen zurück.
5. Hinsichtlich der Vermögensbildung gilt auch § 7 Abs. 1

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch die Mitgliederversammlung festgestellt.
2. Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die keiner politischen Partei angehören.
3. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist am ersten Werktag eines Jahres im Voraus fällig, auch wenn die Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr endet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder durch den Tod. Sie wird wirksam mit Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim ersten Vorsitzenden, durch schriftliche Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses an das Mitglied oder den Tod.

§ 4

Organe der Gemeinschaft

Die Organe der Gemeinschaft sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, einer / einem stellvertretenden Vorsitzenden, der / dem Geschäftsführer/in, der / dem Kassenwart/in und der / dem Pressesprecher/in.
2. Dem Vorstand obliegt die Gemeinschaftsleitung und die Erledigung sämtlicher Gemeinschaftsgeschäfte.
3. Die ordnungsgemäße Führung der Aufzeichnungen im Sinne des § 63 AO 77 obliegt der / dem Kassenwart/in.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Bis zur Neuwahl bleibt der jeweilige Vorstand im Amt.

§ 6 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Oberste Organ der Gemeinschaft. Sie wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer/innen, denen die Kassenprüfung obliegt. Sie ist auch zuständig für die Erteilung der Entlastungserklärungen für die Organe, die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Gemeinschaft. Satzungsänderungen und Auflösungsbeschluss bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt. Bei Bedarf können Mitgliederversammlungen einberufen werden. Die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen, dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung leitet die / der Vorsitzende, sein/e Vertreter/in oder ein/e zu Beginn bestimmter Versammlungsleiter. Die / der Geschäftsführer/in oder ein/e zu Beginn bestimmte/r Protokollführer/in hat die Beschlüsse zu protokollieren. Die Niederschrift wird vom Leiter der Versammlung gegengezeichnet.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Das bei der Auflösung der Gemeinschaft vorhandene Vermögen fällt an den Kinderschutzbund in Aurich, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Auf der Mitgliederversammlung am 16.12.1991 beschlossen.

§ 3 Abs. 3 und 4 auf der Mitgliederversammlung am 27.10.2015 geändert.